

Verordnung für die Benützung der Schulanlagen

der

Einwohnergemeinde St. Stephan



1. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

Verordnung	Seite 2 - 4
Anhang 1 - Mehrzweckhalle	Seite 5 - 6
Anhang 2 – a) Schulhaus Häusern	Seite 7 - 8
Anhang 2 – b) Schulhaus Moos	Seite 9 - 10
Anhang 2 – c) Schulhaus Matten	Seite 11 - 12
Anhang 2 – d) Schulhaus Fermel	Seite 13 - 14
Anhang 3 – Gebührenverordnung für die Benützung von Schulräumen durch Einheimische und Auswärtige. Gebührenverordnung Schulanlage Moos	Seite 15 - 16

Der Gemeinderat St. Stephan erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgende

Verordnung

über die Benützung der Mehrzweckhalle Moos, der Schulanlagen sowie der Schulräume der Gemeinde St. Stephan.

Zweck, Aufsicht	<p>Artikel 1</p> <p>¹Die Mehrzweckhalle und die Schulanlagen stehen primär den Schulen und den einheimischen Vereinen sowie weiteren Interessenten zur Verfügung.</p> <p>²Bei der Benützung darf der Schul- und Turnbetrieb der Schulen nicht gestört werden. Die Schulen haben immer Priorität.</p>
Oberaufsicht	<p>Artikel 2</p> <p>¹Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Mehrzweckhalle und die Schulanlagen aus.</p>
Überwachung, Betrieb	<p>Artikel 3</p> <p>¹Für die Überwachung und den Betrieb ist die Liegenschaftskommission zuständig.</p>
Hauswarte	<p>Artikel 4</p> <p>¹Die Benützerinnen und Benützer haben die Anweisungen der Hauswarte oder deren Stellvertreter zu befolgen.</p> <p>²Unbefugte können weggewiesen werden.</p>
Allgemeine Benützungsvorschriften	<p>Artikel 5</p> <p>¹Der Gemeinderat ist befugt, aufgrund von gemachten Erfahrungen und Wünschen seitens der Beteiligten, oder wenn sich Massnahmen aufdrängen, den Anhang jederzeit zu ergänzen und abzuändern. Bei Aenderungen ist die Liegenschafts-, resp. Schulkommission vorgängig anzuhören oder zu informieren.</p> <p>²Sämtliche Räume werden so hinterlassen, wie sie angetroffen wurden. Allfälliger Mehraufwand des Hauswarts wird in Rechnung gestellt.</p> <p>³Das Rauchen in den Schulhäusern ist untersagt.</p> <p>⁴Vor dem Verlassen der Räume sind alle Fenster zu schliessen.</p> <p>⁵Die Schulräume inkl. Mehrzweckhalle sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.</p> <p>⁶Die Zeiten für die Benützung der Aussenanlagen ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.</p>

Gesuche, Bewilligungen	<p>Artikel 6</p> <p>¹Benützungs- und Belegungswünsche für die Mehrzweckhalle sind dem Hauswart z.Hd. der Liegenschaftskommission schriftlich zu melden.</p> <p>²Die Arbeitsräume können beim Hauswart (in Absprache mit der Lehrerschaft) des entsprechenden Schulhauses reserviert werden. Die Räume stehen nur in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung.</p> <p>³Andere Räumlichkeiten können mittels schriftlichem Gesuch an die Liegenschaftskommission mindestens einen Monat zum Voraus reserviert werden.</p> <p>⁴Die Liegenschaftskommission erstellt im Einvernehmen mit den Hauswarten einen Belegungsplan. Änderungen des Belegungsplanes sind frühzeitig anzumelden.</p> <p>⁵Die Liegenschaftskommission kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung widerrufen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert.</p> <p>⁶Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.</p>
Energieverbrauch	<p>Artikel 7</p> <p>¹Mit Energie, wie Heizung, Elektrizität und Warmwasser muss sparsam umgegangen werden.</p>
Haftung	<p>Artikel 8</p> <p>¹Die Gemeinde übernimmt für Diebstähle keine Haftung.</p> <p>²Der verantwortliche Organisator bzw. Mieter oder Verein muss für allfällig verursachte Schäden an Einrichtungen und Anlagen selber aufkommen. Bei Fehlen eines Mietverhältnisses ist der Verursacher oder dessen gesetzlicher Vertreter für den Schaden haftbar.</p>
Schäden	<p>Artikel 9</p> <p>¹Festgestellte Mängel oder Schäden sind dem Hauswart zu melden.</p>
Unstimmigkeiten	<p>Artikel 10</p> <p>¹Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benützung der Mehrzweckhalle und der Schulanlagen entscheidet die Liegenschaftskommission und dann der Gemeinderat.</p>

Artikel 11

Widerhandlungen ¹Jeder Anlagebenützer anerkennt die Vorschriften der vorstehenden Verordnung. Er hat sich an die Anweisungen der Liegenschaftskommission und des Hauswartes zu halten.

²Die Hauswarte sind verpflichtet, grobe Verstösse der Liegenschaftskommission (Präsident/in) sofort zu melden.

³Verstösst ein Benützer gegen diese Verordnung, kann ihn die Liegenschaftskommission oder der Gemeinderat von der weiteren Benützung ausschliessen.

Artikel 12

Inkrafttreten ¹Die Verordnung mit Anhängen tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

²Alle bisherigen Erlasse treten ausser Kraft.

DER GEMEINDERAT VON ST. STEPHAN
Der Präsident: Der Sekretär:

Hans Grünenwald Beat Zahler

Anhang 1

Mehrzweckhalle

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen, wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird nebst der Schule vorab den einheimischen Turn- und Sportvereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

4. Hallenbenützung

Dem Vereins- bzw. Turnleiter werden die Räumlichkeiten durch den Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von demselben wieder übernommen.

Sofern der Leiter im rechtmässigen Besitze eines Schlüssels ist, öffnet er die Räume und schliesst sie nach der Benützung wieder ab. Hat der Verantwortliche keinen Schlüssel, meldet er sich beim Hauswart.

Die Liegenschaftskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauswart, wer in den Besitz eines Schlüssels kommt. Die Herausgabe von Schlüsseln erfolgt nur gegen Unterschrift. Der Hauswart führt eine genaue Kontrolle. Wer einen Schlüssel besitzt, ist dafür haftbar und verantwortlich.

Die Schulklassen und die übrigen Hallenbenützer sind nicht unbeaufsichtigt in der Halle und in den übrigen Räumen zu lassen.

Öffentliche Versammlungen der Gemeinde besitzen Priorität.

Das Betreten der Anlage ist nur mit sauberem Schuhwerk gestattet. Zum Turnen dürfen keine Turnschuhe mit schwarzen Sohlen verwendet werden.

Für die Benützung der Mehrzweckhalle durch Vereine wird eine Gebühr zur Deckung der Betriebskosten (Licht, Heizung, Warmwasser, Reinigung etc.) nach dem Gebührentarif erhoben. Das Inkasso und die Abrechnung erfolgt über den Hauswart.

Für spezielle Vereinsanlässe ist mit dem Veranstalter ein Vertrag abzuschliessen, in dem die Übernahme, der Betrieb und die Rückgabe der Anlagen im Detail festzuhalten sind (Inventar, Reinigung, Benützungsgebühr etc.).

Die Bühneneinrichtungen dürfen nur durch instruiertes Personal bedient werden. Die Liegenschaftskommission bestimmt einen verantwortlichen Bühnenmeister.

Die Benützer der Mehrzweckhalle dürfen ohne Zustimmung der Liegenschaftskommission keine baulichen Änderungen vornehmen.

Die Anlage ist während den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen.

Die Schliessungszeiten werden frühzeitig bekannt gegeben.

5. Geräte

Die benützten Geräte und das gesamte Turnmaterial sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Mit den Geräten/Turnmaterial ist mit aller Sorgfalt umzugehen.

Innengerätschaften dürfen nicht im Freien benützt werden.

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung und im Einvernehmen mit der Liegenschaftskommission/Turnmaterialwart gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ist der Eigentümer bzw. der Benützer haftbar.

Beschädigungen an Geräten und Turnmaterial müssen dem Turnmaterialwart gemeldet werden.

6. Parkplätze

Für das Parkieren von Motorfahrzeugen steht der Viehschauplatz zur Verfügung. Das Fahren und Parkieren auf dem Schulareal mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.

Der Zubringerdienst ist gestattet.

7. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart, in Verbindung mit der Lehrerschaft namentlich während der Schulzeit.

Anhang 2

A) Schulhaus Häusern - Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird nebst der Schule vorab den einheimischen Vereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Das gleiche gilt für Ferienkinder, Lager und Jugendgruppen.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

4. Turnmaterial

Dieses wird durch die Lehrerschaft verwaltet und dient grundsätzlich nur der Schule. Ausnahmen: Fest eingerichtete Geräte und Goals.

5. Verbindliche Weisungen

- Die Rasenplatz darf nur mit Turnschuhen, „Tausendfüsslern“ oder barfuss betreten werden.
- Bei Bedarf kann der Rasen durch den Hauswart gesperrt werden.
- Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Abgrenzungen oder Schwingplätze ist untersagt.
- Stein- oder Kugelstossen auf Rasen und Hartplatz ist verboten.
- **Das Befahren des Rasens ist verboten.**
- **Das Befahren des Hartplatzes ist während der Unterrichtszeit verboten.**
- **Das Spielen auf dem Hartplatz ist ausserhalb der Unterrichtszeiten gestattet. Ausnahmen verfügt der Hauswart.**
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen getroffen werden.

6. Parkplätze

- Der Spielplatz ist nach Möglichkeit von Fahrzeugen freizuhalten.

7. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart.

A) Schulhaus Häusern – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Handarbeitsraum EG
- Suppenküche UG

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 2

B) Schulhaus Moos – Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird nebst der Schule vorab den einheimischen Vereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Das gleiche gilt für Ferienkinder, Lager und Jugendgruppen.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

4. Turnmaterial

Dieses wird durch die Lehrerschaft verwaltet und dient grundsätzlich nur der Schule. Ausnahmen: Fest eingerichtete Geräte und Goals.

5. Verbindliche Weisungen

- Die Rasenplatz darf nur mit Turnschuhen, „Tausendfüsslern“ oder barfuss betreten werden.
- Bei Bedarf kann der Rasen durch den Hauswart gesperrt werden.
- Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Abgrenzungen oder Schwingplätze ist untersagt.
- Stein- oder Kugelstossen auf Rasen und Hartplatz ist verboten.
- **Das Befahren des Rasens ist verboten.**
- **Das Befahren des Hartplatzes ist während der Unterrichtszeit verboten.**
- **Das Spielen auf dem Hartplatz ist ausserhalb der Unterrichtszeiten gestattet. Ausnahmen verfügt der Hauswart.**
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen getroffen werden.

6. Parkplätze

- Für die Mietwohnungen stehen die drei gedeckten Garagenplätze zur Verfügung.
- Die fünf markierten Parkplätze auf der Nordseite des Schulhauses stehen der Lehrerschaft zur Verfügung.
- Für das Parkieren von Motorfahrzeugen steht der Viehschauplatz zur Verfügung.

7. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart.

B) Schulhaus Moos – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Mehrzweckraum UG
- Theorieraum Schulküche EG

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 2

C) Schulhaus Matten - Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Zweck

Die Anlage wird nebst der Schule vorab den einheimischen Turn- und Sportvereinen, sowie eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt.

3. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Das gleiche gilt für Ferienkinder, Lager und Jugendgruppen.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

4. Turnmaterial

Dieses wird durch die Lehrerschaft verwaltet und dient grundsätzlich nur der Schule. Ausnahmen: Fest eingerichtete Geräte und Goals.

5. Verbindliche Weisungen

- Die Rasenplatz darf nur mit Turnschuhen, „Tausendfüsslern“ oder barfuss betreten werden.
- Bei Bedarf kann der Rasen durch den Hauswart gesperrt werden.
- Das Bestreuen des Rasens mit Sägemehl für Abgrenzungen oder Schwingplätze ist untersagt.
- Stein- oder Kugelstossen auf Rasen und Hartplatz ist verboten.
- **Das Befahren des Rasens ist verboten.**
- **Das Befahren des Hartplatzes ist während der Unterrichtszeit verboten.**
- **Das Spielen auf dem Hartplatz ist ausserhalb der Unterrichtszeiten gestattet. Ausnahmen verfügt der Hauswart.**
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen getroffen werden.

6. Parkplätze

- Für die Mietwohnungen stehen auf dem Sportplatz je ein markierter Parkplatz zur Verfügung. Ausserhalb der markierten Parkfelder ist das Parkieren auf dem Sportplatz während dem Schulunterricht verboten.

7. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart.

C) Schulhaus Matten – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Mehrzweckraum EG
- Gruppenraum OG
- Suppenküche EG

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 2

D) Schulhaus Fermel - Aussenanlagen

1. Grundregeln

Jeder hat die Anlage so zu verlassen wie er sie später zu betreten wünscht.

Der Anlagebenützer anerkennt die vorliegenden Vorschriften. Für Beschädigungen irgendwelcher Art haftet er.

2. Bestimmungen

Der Schul- und Turnunterricht der Schule darf nicht gestört werden. Die Schule hat immer Priorität.

Kinder haben in ihrer Freizeit das Recht, die Anlage zweckentsprechend zu benützen. Das gleiche gilt für Ferienkinder, Lager und Jugendgruppen.

Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr
Samstag bis 18.00 Uhr
Sonntag auf Anfrage

3. Turnmaterial

Dieses wird durch die Lehrerschaft verwaltet und dient grundsätzlich nur der Schule. Ausnahmen: Fest eingerichtete Geräte und Goals.

4. Verbindliche Weisungen

- Stein- oder Kugelstossen auf dem Hartplatz ist verboten.
- Das Umherfahren auf dem Hartplatz mit Velos oder Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.
- Ungebührendes Benehmen, Vandalismus und Ruhestörungen werden durch den Hauswart mit sofortigem Platzverweis auf dem ganzen Schulhausareal geahndet. Bei groben Vergehen können weitere Massnahmen getroffen werden.

5. Parkplätze

- Der Spielplatz ist nach Möglichkeit von Fahrzeugen freizuhalten.
- Für die Hausbewohner und Lehrerschaft stehen drei Abstellplätze vor dem Schulhaus zur Verfügung.

6. Aufsicht

Dieselbe erfolgt durch den Hauswart, in Verbindung mit der Lehrerschaft namentlich während der Schulzeit.

D) Schulhaus Fermel – Schulräume

Zur ausserschulischen Benützung stehen folgende Schulräume zur Verfügung:

- Mehrzweckraum EG

Die Benützungsvorschriften werden in Art. 5, Gesuche, Bewilligungen in Art. 6 der Verordnung umschrieben.

Anhang 3 – Gebührenverordnung für die Benützung von Schulräumen durch Einheimische und Auswärtige

1. Einheimische Vereine und Organisationen, subventionierte Kurse, Volkshochschule und Musikschule gratis.

2. Die übrigen Benützer bezahlen für die Tagesmiete einen Einheitstarif.
Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Kursen und Anlässen gegen Entgelt.

Benützungsdauer:	bis 2 h	45.00
	1/2 Tag	65.00
	1 Tag	90.00
	2 Tage	130.00
	1 Woche	300.00

Die Preise verstehen sich inkl. Kosten für die Betreuung und Reinigung (ohne Sonderreinigung) durch den Hauswart.

3. Ganzjährige Benützung durch auswärtige Vereine, Personen, Gruppen:

1 h pro Woche	200.00 pro Jahr
2 h dito	270.00 dito
3 h dito	320.00 dito
jede weitere h	+ 30.00

Für die Betreuung und Reinigung (ohne Sonderreinigung) durch den Hauswart werden zu den aufgeführten Preisen zusätzlich Fr. 5.00 pro Anlass in Rechnung gestellt.

4. Persönliche Raumübergaben und -rücknahmen, die Benützung von Werkzeugen, Apparaten und Maschinen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5. Die Rechnung für die Benützung der Räumlichkeiten, allfällige Sonderreinigung und Mehraufwand durch den Hauswart (Fr. 28.00 pro Std.), und für defektes Mobiliar und Inventar ist bar oder innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.